

Die Erfassung von Baustellengemeinkosten und deren Zuordnung zu Positionen (Teil 1)

Der Beitrag schnell gelesen

- ▶ Im Spannungsfeld zwischen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, Kalkulationsvorschriften, Vorgaben einer Ausschreibung und Vergaberecht gibt es bei der Frage, wie Baustellengemeinkosten kalkuliert werden müssen, immer wieder Auffassungsunterschiede, die auch zu umstrittenen Ausscheidensentscheidungen führen können. Dieser zweiteilige Beitrag befasst sich daher mit Baustellengemeinkosten im Rahmen der Kalkulation und deren Zuordnung.
- ▶ In Teil 1 des Beitrags sind zunächst die betriebswirtschaftlichen Grundlagen sowie die Vorgaben der ÖNORM B 2061 zusammengestellt. Es zeigt sich, dass die Kalkulationsfreiheit an Bedeutung gewonnen hat. Es wird dargelegt, dass zwischen Baustellengemeinkosten aus betriebs-

wirtschaftlicher Sicht und der Verwendung des Begriffs im Rahmen des Leistungsverzeichnisses (BGK-Positionen) zu unterscheiden ist. In weiterer Folge wird die Struktur der Gemeinkostenpositionen der LB-HB betrachtet und anhand von Beispielen erörtert, welche Zielkonflikte sich bei der Gemeinkostenzuordnung ergeben können. Dabei werden auch aktuelle vergaberechtliche Entscheidungen kritisch beleuchtet.

Bauvertragsrecht

§ 138 Abs 5, § 301 Abs 3 BVerGG 2018; ÖNORM B 2061 Pkt 6.2.2

ZVB 2024/12



Univ.-Prof. (iR) Dipl.-Ing. Dr. ANDREAS KROPIK ist Professor für Bauwirtschaft und Baumanagement an der TU Wien, Unternehmensberater und Autor zahlreicher Publikationen.

Dipl.-Ing. Dr. MARTIN ENTACHER leitet den Bereich Contract Management Tunnelling bei CML Construction Services GmbH.

Inhaltsübersicht:

- A. Problemstellung
- B. Kostenrechnung, Kalkulation und ÖNORM B 2061
 1. Kalkulation als Wettbewerbsfaktor
 2. Kalkulationsfreiheit und ÖNORM B 2061
 3. Direkte und indirekte Kosten
- C. Gemeinkosten
 1. Grundlagen
 2. ÖNORM B 2061
 3. Zum Begriff der Baustellengemeinkosten
- D. Baustellengemeinkosten nach der LB-HB
 1. Vorgaben der LB-HB
 2. Kalkulation und Zuordnung einzelner Kostenarten
 - a) Abgrenzung der Positionen der ULG 01.11 zu Positionen der ULG 01.13
 - b) Kalkulation und Zuordnung
 - c) Regieleistungen, die durch zeitgebundene Kosten der Baustelle bereits gedeckt sind
 3. Subunternehmerleistungen
 - a) GU-Ausschreibung ohne gewerkespezifisch ausgeschrieben BGK
 - b) GU-Ausschreibung mit gewerkespezifisch ausgeschrieben BGK

A. Problemstellung

Kalkulation und Preisbildung nehmen in jedem Unternehmen eine Schlüsselrolle ein. Insbesondere bei ausgeschrieben Bauverträgen wird mit der Kalkulation auch das Verständnis des anbietenden Unternehmers von der Ausschreibung umgesetzt. Die

Preisbildung selbst ist von mehreren betriebswirtschaftlichen, unternehmerischen und strategischen Zielen sowie von Bedingungen der Ausschreibung geprägt. Unter den Zielen, die ua lauten:

- ▶ ordne Kosten möglichst verursachungsgerecht dem Entstehungsprozess der Kosten zu,
- ▶ ordne die ermittelten Kosten möglichst einer zutreffenden Position des Leistungsverzeichnisses (LV) zu,
- ▶ halte Zuordnungen nachvollziehbar und verliere dich nicht in Komplexitäten,
- ▶ achte darauf, dass die über die Abrechnung der Positionen erzielte Vergütung die Kosten decken wird,
- ▶ bilde einen Preis, der sämtliche Kosten, sowohl die direkten als auch die indirekten, deckt und einen Gewinn erwarten lässt, oder
- ▶ bilde einen Preis, der eine realistische Chance auf einen Zuschlag eröffnet

bestehen erhebliche Zielkonflikte.

Insbesondere bei Baustellengemeinkosten können diese Zielkonflikte bei der Zuordnung auf Kostenträger zur Herausforderung werden, die sogar zum Ausscheiden von Angeboten führen können. Eine Auseinandersetzung mit der Frage, wie Baustellengemeinkosten erfasst und zugeordnet werden dürfen, ist daher geboten.

B. Kostenrechnung, Kalkulation und ÖNORM B 2061

1. Kalkulation als Wettbewerbsfaktor

Jede Kalkulation, so auch die Baukalkulation, ist eine Plankostenrechnung. Ihr Ziel ist es, **zukünftig entstehende Aufwendungen** abzuschätzen und in Kosten zu transformieren. Zur alles entscheidenden Unternehmensrechnung, speziell der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), besteht bei den Kosten ein mittelbarer und beim Preis ein unmittelbarer Zusammenhang. Die Plankosten müssen das erfassen, was in Zukunft auf der Aufwandsseite der GuV stehen wird. Der Preis, als nach Leistungs-

erbringung realisierter Umsatzerlös, bestimmt die Ertragsseite der GuV.¹

Selbstverständlich muss der Preis wettbewerbsgerecht sein, denn ohne Aufträge kann ein Unternehmen nicht betrieben werden. Aufbau, Ansätze und Zuordnungen im Rahmen der Kostenrechnung und Kalkulation sind daher entscheidende Wettbewerbsfaktoren, sodass der **Kalkulationsfreiheit** große Bedeutung zukommt.

2. Kalkulationsfreiheit und ÖNORM B 2061

Als „Kalkulationsnorm“ gilt die **ÖNORM B 2061 „Preisermittlung für Bauleistungen“**. Sie besteht bereits seit dem Jahr 1947 und ist seit Mai 2020 in einer neuen und vollständig überarbeiteten Ausgabe in Kraft. Die ÖNORM B 2061 beschreibt nach ihren eigenen Ausführungen *„Möglichkeiten für die Ermittlung der Preise von Bauleistungen und regelt die Darstellung ihrer Ermittlung“*.

Mit der Ausgabe 2020 verabschiedet sich die ÖNORM B 2061 damit von ihren bisherigen sehr starren Kalkulationsvorgaben und bekennt sich erstmalig zur *„unternehmerischen Kalkulationsfreiheit“* und will nur noch *„Hinweise für den möglichen Aufbau der Kalkulation“* geben. Die Regelungen der ÖNORM B 2061 stellen gemäß ihrem Vorwort *„eine Leitlinie für die Überprüfungen der Angemessenheit von Preisen sowie zur Ermittlung und Prüfung von Mehr- oder Minderkostenforderungen bei Leistungsabweichungen dar“*.

Die Öffnung der ÖNORM B 2061 ist auch für das Vergaberecht wesentlich, weil zahlreiche Ausscheidensentscheidungen mit Verstößen gegen die Vorgaben der ÖNORM B 2061 begründet wurden. Nachdem das BVergG 2018 mit § 138 Abs 5 bzw § 301 Abs 3 die betriebswirtschaftliche Erklärbarkeit der Kalkulation als Maßstab in den Vordergrund hebt, hat sich die ÖNORM dem angenähert. Es wäre vermessen zu behaupten, dass auf den wenigen Seiten der Norm das gesamte kostenrechnerische und betriebswirtschaftliche Spektrum abgebildet sein kann, weshalb die Norm auch davon spricht, nur mehr **Hinweise für den möglichen Aufbau** einer Kalkulation zu geben.

Die Ausgabe 2020 der ÖNORM B 2061 räumt der sachlichen Prüfung der betriebswirtschaftlichen Erklärbarkeit des Preises nun mehr Raum ein als die vorherigen Fassungen. Bürokratisch-formalistische Argumente bei Ausscheidensentscheidungen sollten so vermehrt in den Hintergrund treten.

Stimmen, die dafür plädieren, noch weitere Formblätter in die ÖNORM B 2061 zu integrieren,² ist eine klare Absage zu erteilen, weil das nicht dem freien Wettbewerb dient, volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist, Ausscheidensquoten aufgrund bloßer Formalfehler zunehmen würden und schließlich die Betriebswirtschaft vielfältiger ist, als es je ein detailliertes Formblatt ausdrücken kann.

Kurz notiert

Wichtig ist die Erkenntnis, dass vergaberechtliche Judikatur, die vor dem Hintergrund früherer Ausgaben der ÖNORM B 2061 verfasst wurde, mitunter nur mehr bedingt relevant ist. Die ÖNORM B 2061:2020 öffnet keinesfalls ein Tor für spekulative Angebote.

3. Direkte und indirekte Kosten

Für die Kostenrechnung und Kalkulation bestehen allgemein keine zwingenden Vorschriften. Um aber zu sinnvollen Ergebnissen zu gelangen, sind bestimmte Grundprinzipien zu beachten.³

Dem Modell der Zuschlagskalkulation liegt das **Kostenverursachungsprinzip** zugrunde. Bei dieser Kalkulationsart müssen zwingend dem Kalkulationsobjekt Kosten zugerechnet werden. Das sind die **direkten Kosten (Einzelkosten)**, die Träger der **indirekten Kosten (Gemeinkosten)** sind. Dass jene Kosten zugeordnet werden, die durch das Kalkulationsobjekt (zB eine Leistungsposition) verursacht werden, liegt auf der Hand. Besteht zB eine Position für Beton liefern und einbauen und eine für Baustahl liefern und verlegen, gibt es keinen vernünftigen Grund, die Kosten für die Beschaffung und den Einbau des Stahls der Betonposition zuzuordnen. Solch eine Zuordnung wäre auch unter Berücksichtigung der Kalkulationsfreiheit nicht erklärbar.

„Direkt“ und „Indirekt“ drückt allerdings **keine (naturgegebene) Kosteneigenschaft** aus, sondern obliegt der Einzelfestlegung im Rahmen der Kalkulation. Die Kosten erlangen das jeweilige Attribut erst durch die Behandlung im Rahmen der Kalkulation.⁴ Kosten, die nicht direkt zugeordnet werden, weil sie aus der (subjektiven) Sicht der Kalkulation nicht sinnvoll zugeordnet werden können, keine entsprechende Datenbasis für die Zuordnung vorhanden ist oder einfach nicht zugeordnet werden sollen, verbleiben als indirekte Kosten, die im Wege eines Verrechnungsschlüssels aufgeteilt werden.⁵

C. Gemeinkosten

1. Grundlagen

Gemeinkosten können auch mit **Bereitschaftskosten** umschrieben werden. Sie dienen der generellen Aufrechterhaltung des Betriebs eines Unternehmens, einer Baustelle, eines Produktionsprozesses usw und sind in der Regel durch einen dominant überwiegenden Anteil der zeitgebundenen Kosten gekennzeichnet.

Gemeinkosten fallen auf verschiedenen Stufen des Produktionsprozesses an (insbesondere Geschäftsgemeinkosten, Fertigungsgemeinkosten, Baustellengemeinkosten, Kostenartengemeinkosten) und müssen, nachdem sie erfasst (kalkuliert) wurden, in die Preisermittlung eingebracht werden, weil sie einer Verrechnung zugeführt werden müssen. Das kann auf verschiedene Arten erfolgen.

Für die zwei (in manchen Branchen drei) Hauptgemeinkostenarten Geschäftsgemeinkosten, Baustellengemeinkosten und ggf Fertigungsgemeinkosten stehen, außer zum Teil für die Baustellengemeinkosten, in gängigen Leistungsverzeichnissen keine eigenen Verrechnungspositionen zur Verfügung. Ein anschauliches Beispiel für Baustellengemeinkosten im Rahmen des Rohbaus ist der Baukran:

- ▶ Keine eigene Position für das Vorhalten des Baukrans im LV vorhanden:
 - ▷ Sofern es eine Position „Zeitgebundene Kosten der Baustelle“ (ZGKB) gibt, können die Krankosten dieser Position zugeordnet werden. Das ist allerdings problematisch, wenn die Verrechnungszeit für diese Position länger ist als die Vorhaltdauer für den Kran. Ist zB die vergütete Zeit für

¹ Ausführlich zu den Begriffen Aufwand und Ertrag sowie Kosten und Preis, deren Zusammenhänge und Überleitungen s *Kropik*, Baukalkulation, Kostenrechnung und ÖNORM B 2061, 17ff.

² Vgl zB *Weber*, Die neue ÖNORM B 2061 – Eine kritische Betrachtung, bauaktuell 2023, 6.

³ *Kropik*, Baukalkulation, Kostenrechnung und ÖNORM B 2061 (2020), 13.

⁴ *Kropik*, Baukalkulation, Kostenrechnung und ÖNORM B 2061, 41.

⁵ Vgl ausführlich dazu in der Ausarbeitung „Von der Kostenrechnung zu den Werten im K2- und K3-Blatt“; www.bauwesen.at/info – Info-Nr. 17 (zuletzt abgefragt am 15. 10. 2023).

die ZGKB doppelt so lang wie die geplante Vorhaltezeit des Krans, enthalten die Kosten der ZGKB nur 50% der tatsächlichen Krankosten je Zeiteinheit. Soll diese Verzerrung zu Kostenanfall (zB in fünf Monaten) und Vergütung (erst nach zehn Monaten werden alle Kosten erlöst) vermieden werden, müssen die Kosten des Krans mittels Umlage verrechnungsfähigen Leistungen (Positionen) zugeordnet werden.

- ▷ Betriebswirtschaftlich ist nämlich Folgendes zu beachten. Die Zurechnung der Krankosten auf die ZGKB bedeutet (für das obige Beispiel) einen zusätzlichen Finanzierungsaufwand, weil Kostenanfall und Vergütung auseinanderfallen. Daher ist es ein wirtschaftliches Gebot, andere Verrechnungsmöglichkeiten zu suchen, um den Angebotspreis niedrig zu halten.
- ▷ Die Umlage der Krankosten erfolgt daher auf Positionen, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Kraneinsatz stehen. Das erfolgt meist auf Basis deren monetärer Gewichte, weil es die Kostenzuordnung erleichtert, aber dem Kostenverursachungsprinzip nicht unbedingt gerecht wird; zB müssen manche Leistungen Deckungsbeiträge tragen, obwohl ihre Produktion den Kran gar nicht oder weniger als andere Positionen belastet.⁶ Natürlich könnten die Kosten theoretisch all jenen Leistungspositionen zugeordnet werden, die den Kran hauptsächlich benötigen (zB verschiedenen Positionen für Schalung, Bewehrung, Beton, Mauersteine, Fertigteile uvm). Dann wandelt sich die Zuschlagskalkulation in Richtung einer Prozesskostenrechnung, die bei Bauprojekten nur sehr bedingte Relevanz hat. Praktisch wäre eine solche Aufschlüsselung im Projektgeschäft auf zahlreiche Positionen mit einem erheblichen Aufwand verbunden und schafft auch Unsicherheiten. Je weniger Positionen als Zuschlagsträger verwendet werden, desto anfälliger ist die Vergütung der zugerechneten Kosten, weil sich einzelne Positionsmengen verändern können. Einen Risikoausgleich schafft nur ein relativ großes Sample.
- ▶ Eigene Position: Besteht eine eigene Position für die Vergütung des Baukrans (zB Wochen Baukran), spricht aus betriebswirtschaftlicher Sicht nichts dagegen und ist es sogar ein betriebswirtschaftliches Gebot, die Kosten bei dieser Position zu berücksichtigen.

2. ÖNORM B 2061

Die ÖNORM B 2061 definiert **Einzelkosten** (Pkt 3.5.1) als „Kosten, die einer bestimmten Bezugsgröße (z.B. Leistungsposition) direkt zugeordnet werden“ (direkte Kosten) und **Gemeinkosten** (Pkt 3.5.2) als „Kosten, die keiner bestimmten Bezugsgröße (z.B. Leistungsposition) direkt zugeordnet werden“ (indirekte Kosten) und folgt damit den Grundprinzipien der Kostenlehre. Aus der Formulierung „[...] zugeordnet werden“ folgt bereits, dass die Kosten den jeweiligen Begriff im Sinne der Kalkulationsfreiheit erst durch die individuelle kalkulatorische Behandlung erhalten.

Die ÖNORM B 2061 beschreibt in Pkt 6.2.2, dass **Baustellengemeinkosten (BGK)** bei der Leistungserbringung anfallen, allerdings den Leistungspositionen der Produktion nicht direkt zugeordnet werden können. Sie fallen durch den allgemeinen Betrieb der Baustelle an. Baustellengemeinkosten gliedern sich in **einmalige Kosten der Baustelle** (im Wesentlichen: Baustelleneinrichtung [BE] und -räumung [BR]) und **zeitgebundene Kosten der Baustelle (ZGKB)**.

Gemäß ÖNORM B 2061 fallen ZGKB bei der Leistungserbringung über längere Zeitabschnitte in annähernd gleichbleibender Höhe je Zeiteinheit an. Sie umfassen Personal-, Material-, Gerätekosten und sonstige Kosten.

Bemerkenswert ist, dass die (neue) ÖNORM B 2061:2020 im Hinblick auf die **Personalkosten** offener formuliert ist als die Ausgaben zuvor. Demnach umfassen ZGKB insbesondere (Pkt 6.2.2.2.2) „Personalkosten, soweit sie nicht sachlich begründet den Einzelpersonalkosten oder den Geschäftsgemeinkosten zugeordnet werden, z.B. für Projekt- und Bauleitung, Arbeitsvorbereitung, Abrechnung, Überwachung der Arbeitsleistung, Bedienung von Vorhaltegeräten“. Die Zuordnung des dispositiven Personals kann daher – sofern sachlich begründet – abseits von im LV vorhandenen ZGKB-Positionen erfolgen. Daraus folgt auch, dass unterschiedliche Zuordnungen zwischen verschiedenen ZGKB-Positionen möglich sind, sofern es mehrere gibt und sofern es sachlich begründet ist. Diese Aussage ist für den unter Teil 2 Kap E behandelten Sachverhalt relevant.

3. Zum Begriff der Baustellengemeinkosten

Weil bei der Erbringung von Bauleistungen immer erhebliche Kosten anfallen, die den Leistungspositionen nicht direkt zugeordnet werden können, die also in Bezug auf die Leistungserbringung per se keine direkten Kosten darstellen, hat sich der Begriff der Baustellengemeinkosten verbreitet, der auch in der ÖNORM B 2061 verwendet wird (vgl. voriger Punkt).

Die gängigen Standard-Leistungsbeschreibungen verwenden ebenfalls diesen Begriff. Die LB-HB nennt die LG 01 und die LB-VI die LG 02 „Baustellengemeinkosten“ (s. dazu Kap D bzw. Kap E). Tatsächlich können nicht „Kosten“ ausgeschrieben werden, sondern bei den anfallenden Kosten handelt es sich um Allgemeinleistungen für die materiellen Einzelleistungen. Die Kosten der Allgemeinleistungen sind die Gemeinkosten, die Kosten für die Einzelleistungen sind die Einzelkosten. Auf den ersten Blick scheint es einigermaßen verwirrend, wenn der betriebswirtschaftliche Begriff „Kosten“ als Position eines „Leistungs“-Verzeichnisses vorkommt.

Der Begriff Baustellengemeinkosten wird sowohl als **betriebswirtschaftlicher Begriff** als auch als **Positionsbezeichnung** verwendet. Als Positionsbezeichnung bildet er eine „**Gemeinkostenposition**“ und stellt den Kostenträger für Gemeinleistungen dar. Daher muss in Baustellengemeinkosten aus betriebswirtschaftlicher Sicht, die eigentlichen BGK, und in Gemeinkosten aus der Sicht der Gliederung des LV unterschieden werden, die BGK-Positionen.

Zeitgebundene BGK-Positionen erfassen zum einen tatsächliche Leistungen wie zB Vorhaltekosten für Ausrüstung und Geräte sowie deren Verbrauchskosten und zum anderen stellen sie den Kostenträger für die allgemeinen dispositiven Personalkosten dar (Projekt- und Bauleitung, dispositive Polier- und Vorarbeiterstätigkeit usw.). Zeitgebundene BGK-Positionen verursachen diese Personalkosten aber nicht. Verursacht werden diese Kosten durch die Erbringung von Leistungspositionen (Baugrube herstellen, Tunnelvortrieb, Betonfundament herstellen udgl.).

Wenn nun die ÖNORM B 2061 in Pkt 4.2 das Kostenverursachungsprinzip nennt, ist dazu festzuhalten, dass dieses Grundprinzip nur auf Leistungspositionen und auf konkrete, den

⁶ Zum „Proportionalisierungseffekt“, ein allgemeines Problem bei der Verrechnung von Kosten auf Basis der monetären Werte der Zuschlagsträger, s. Kropik, Baukalkulation, Kostenrechnung und ÖNORM B 2061, 14.

BGK-Positionen zuzuordnenden Leistungen (Kran, Abschrankungen, Container udgl) zutrifft (Pkt 4.2: „Es ist das Kostenverursachungsprinzip zu beachten. Demnach sind jedem Kalkulationsobjekt [eine Kostenart, eine Leistungsposition u. dgl.] jene Kosten zuzurechnen, die durch das Kalkulationsobjekt verursacht werden.“)

Weil BGK-Positionen die Kostenträger von BGK sind und, wie bereits oben ausgeführt,

- ▶ Gemeinkosten (indirekte Kosten) keine naturgegebene Kosteneigenschaft darstellen und
- ▶ die ÖNORM B 2061:2020 es sinnvollerweise zulässt, Personalkosten, die im Rahmen der zeitgebundenen Kosten der Baustelle anfallen, auch (wenn sachlich begründet) den Einzelpersonalkosten oder den Geschäftsgemeinkosten zuzuordnen,

können von einzelnen Bietern im Wettbewerb gebildete Preise von Gemeinkostenpositionen erheblich voneinander abweichen und trotzdem betriebswirtschaftlich erklärbar sein.

Kurz notiert

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass BGK-Positionen sowohl Elemente einer Leistungsposition als auch Elemente einer Gemeinkostenposition enthalten können.

D. Baustellengemeinkosten nach der LB-HB

1. Vorgaben der LB-HB

In den LV vieler österreichischer Hochbauprojekte gibt es im Wesentlichen drei LV-Grundpositionen für die Erfassung der BGK (Baustelleneinrichtung, Baustellenräumung und ZGKB). In der Leistungsbeschreibung Hochbau (LB-HB) sind sie in der ULG 01.11 abgebildet.

Die Unterleistungsgruppen (ULG) der Leistungsgruppe LG 01 „Baustellengemeinkosten“ der LB-HB (Version 22) lauten:⁷

- ▶ ULG 01.10 Beweissicherung und Sonstiges
- ▶ ULG 01.11 Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten
- ▶ ULG 01.12 Sonderkosten der Baustelle
- ▶ ULG 01.13 Baustellengemeinkosten im Einzelnen
- ▶ ULG 01.17 Schutzvorkehrungen und Abdeckungen
- ▶ ULG 01.19 Schutzmaßnahmen gegen Absturz
- ▶ ULG 01.21 Schutz- und sonstige Gerüste

Werden die BGK detaillierter erfasst, das ist insbesondere dann erforderlich, wenn einzelne Leistungen (zB Stromverteiler, Container oder Baukran) auch anderen AN des AG zur Verfügung gestellt werden müssen, sind die Grundpositionen der ULG 01.11 aus dem Katalog der ULG 01.13 zu ergänzen.

Grundpositionen: In der ULG 01.11 finden sich neben Positionen für Stilliegezeiten und Sicherheits- und Gesundheitsschutz(SiGe)-Leistungen die Pos 01.11.01A Einrichten der Baustelle (Einheit PA), 01.11.01B Räumen der Baustelle (PA) und 01.11.02A Kosten eigene Baubetrieb (Einheit Wo) mit der Ergänzung „Durchschnittliche zeitgebundene Kosten, Gerätekosten und sonstige Kosten der Baustelle. Die einzelnen Kosten werden summiert und auf die geplante Baudauer umgelegt (durchschnittliche Kosten je Woche)“.

Ergänzende Einzelpositionen: Die Vorbemerkungen zur ULG 01.11 stellen die Abgrenzung zur ULG 01.13 wie folgt dar: „In dieser Unterleistungsgruppe sind die Baustellengemeinkosten sowie die Leistungen für die Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Sammelpositionen, für die im Leistungsverzeichnis kei-

ne Einzelpositionen vorgesehen sind, zusammengefasst“. Sind daher im LV Positionen der ULG 01.13 erfasst, sind die Kosten für diese Leistungen, sie reichen vom Bauzaun (Pos 01.13.02) bis zum Baukran (Pos 01.13.50), nicht in den Grundpositionen zu erfassen.

Bei den Positionen der ULG 01.13 handelt es sich um die Beschreibung einzelner Einrichtungen (Bauzaun, Baustromverteiler, Container, Toiletten, Verkehrszeichen, Beleuchtung, Wasserversorgung, Bautafel, Plateaufaufzug, Kran udgl), die grundsätzlich unter den Sammelbegriff Baustellengemeinkosten zusammengefasst werden können.

Hinzuweisen ist auf die drei einleitenden Positionen, in deren Ausschreiberlücken die ausgeschriebenen Positionen der ULG 01.13 entsprechend zuzuweisen sind: Pos 01.13.00A (Einrichtungen für den eigenen Bedarf [Auftragnehmer] und Dritte [andere Auftragnehmer des Auftraggebers]), Pos 01.13.00B (Einrichtungen für den eigenen Bedarf [Auftragnehmer]) und Pos 01.13.00C (Einrichtungen für Dritte [andere Auftragnehmer des Auftraggebers]).

2. Kalkulation und Zuordnung einzelner Kostenarten

a) Abgrenzung der Positionen der ULG 01.11 zu Positionen der ULG 01.13

Auf den ersten Blick mutet die Pos 01.13.00B sonderbar an. Die in der Ausschreiberlücke angeführten Positionen (die dann nachfolgend im LV angeführt sind) beinhalten Leistungen ausschließlich für den eigenen Bedarf des AN. Die Grundpositionen enthalten ebenfalls allgemeine Leistungen des AN für den eigenen Bedarf. Der AG schreibt mit der allfälligen Zuordnung von Positionen aus der Gruppe Pos 01.13.02 bis Pos 01.13.50 zur Pos 01.13.00B dem AN vor, was dieser selbst an BGK-Einrichtungen für den ausschließlich eigenen Bedarf benötigen würde.

Praxistipp

- ▶ Grundsätzlich sollte der AG im LV nicht vorgeben, welche Gemeinleistungen der Baustelle der AN für die Erbringung der eigenen Leistungen benötigt. Je detaillierter der AG die Gemeinleistungen der Baustelle ausschreibt, desto größer ist das ihm zuordenbare Beschreibungsrisiko.
- ▶ Positionen aus der LG 01.13 sollten nur dann aktiviert werden, wenn dem AN auch Leistungen außerhalb seiner eigenen Gemeinkosten überbunden werden sollen (zB die Errichtung eines Bauzauns) oder es sich um Einrichtungen handelt, bei denen der AN die Mitbenutzung durch andere AN zulassen muss. Solche Vereinbarungen sind erforderlich, denn bei der ungerechtfertigten Benutzung einer fremden Sache ist diese nicht nur zurückzustellen, sondern auch der in ihrem Verbrauch liegende Vorteil herauszugeben.⁸

Beispiel

Im LV finden sich die Pos 01.13.50A (Baukran, Ausladung 25 m, 1 Stk) und 01.13.50B (Baukran vorhalten während der Baubetriebszeit, 25 VE [Verrechnungseinheiten], VE = Stück x Wochen. In den Vorbemerkun-

⁷ Siehe www.bmaw.gv.at/Services/Bauservice/Hochbau.html (zuletzt abgefragt am 17. 10. 2023).

⁸ Kropik, Bauvertrags- und Nachtragsmanagement² 325.

gen (01.13.50) ist ua angeführt: „Der Baukran wird anderen Auftragnehmern einschließlich Bedienung kostenlos zur Verfügung gestellt“. Ob der Kran auch zur Eigenutzung des AN zur Verfügung steht, ergibt sich aus der Positionsbeschreibung nicht. Eindeutig muss es das LV regeln, indem eine Zuordnung zur Pos 01.13.00A (Einrichtungen für den eigenen Bedarf [Auftragnehmer] und Dritte [andere Auftragnehmer des Auftraggebers]) erfolgt. Folgende Probleme können sich ergeben:

Stellt sich nun heraus, dass der AN für den Betrieb der Baustelle zwei Kräne benötigt, steht die Frage im Raum, ob dann eben zwei Stück abgerechnet werden können oder nur das ausgeschriebene eine Stück und der zweite Kran als Teil der Grundposition (ULG 01.11) zu erfassen wäre.

Dieses Beispiel zeigt, dass Ausschreibende nicht blind auf LB-Texte vertrauen dürfen, sondern sich auch selbst Gedanken darüber machen müssen, wie ein durchschnittlicher Bieter den Ausschreibungstext versteht.

b) Kalkulation und Zuordnung

Nach den Vorbemerkungen der LG 01 Pkt 1 (*Allgemeines*) ist festgehalten: „Baustellengemeinkosten sind im Sinne der ÖNORM B 2061 angeboten“. Darunter ist wohl eine Kalkulationsvorschrift zu verstehen, dass im Sinne der ÖNORM B 2061 anzubieten (darunter wohl gemeint: zu kalkulieren und die Kostenzuordnung vorzunehmen) ist.

Im Sinne der ÖNORM ist es auch, die Personalkosten, insbesondere des dispositiven Personals, die als BGK anfallen, nicht den BGK-Positionen zuzuweisen, sondern bei den Geschäftsgemeinkosten (K2-Blatt) zu belassen, aus den GGK herauszulösen und in den Spalten D bzw E gesondert darzustellen oder auf den produktiven Lohn zu verteilen (Umlage K3-Blatt Zeile 17).

Erfolgt das auf eine dieser Weisen, liegt eine normkonforme Kalkulation vor, der es nicht an der betriebswirtschaftlichen Erklärbarkeit mangelt. Damit ergibt sich auch kein Grund zum Ausscheiden des Angebots. Jedem Bieter ist bei dieser Art der Zurechnung anzuraten, sie in den K-Blättern entsprechend nachvollziehbar darzustellen.

c) Regieleistungen, die durch zeitgebundene Kosten der Baustelle bereits gedeckt sind

Die LB-HB enthält in der LG 20 unter der Pos 20.11.01A (*Polier*) den Regieeinsatz eines Poliers oder unter der Pos 20.12.05A (*Baukran*) den Regieeinsatz des auf der Baustelle vorhandenen Baukrans einschließlich eines Kranführers.

Die Kalkulation dieser Positionen ist problematisch, wenn Polier und/oder Baukran (dieser eventuell sogar explizit über die Pos 01.13.50) kostenmäßig bereits in LG 01 vollständig erfasst sind. Um die Chance auf Zuschlag nicht zu schmälern, finden sich in diesen Positionen oft Ansätze in Höhe von wenigen Cent. Die einleuchtende und betriebswirtschaftliche Erklärung ist, Polier und/oder Kran vollständig über die Betriebszeit der Baustelle oder Vorhaltezeit des Krans zu erlösen, weshalb auch bei Abruf in Regie keine zusätzlichen Kosten anfallen würden.

In einer Entscheidung hat das LVwG OÖ (LVwG 840243/20/KPe v 16. 2. 2022) diese Kalkulationsweise und Begründung

verworfen, weil es sich bei dieser Kalkulationsweise um eine unzulässige Umlagerung von Kosten bzw um ein den Ausschreibungsbedingungen widersprechendes Angebot handeln würde. Die von der Antragstellerin (Bieterin) vorgebrachten Argumente der Nichtberücksichtigung der anfallenden Kosten in der LG 20 „Regieleistungen“ sind nach Ansicht des LVwG mit den Bestimmungen des BVergG 2018 nicht vereinbar und die Annahme der Antragstellerin, dass die beanstandeten Regieleistungen nicht abgerechnet werden könnten, weil sie ohnehin durch die Verrechnung der Leistungen in LG 01 „Baustellengemeinkosten“ enthalten sind, würde sich als inhaltlich spekulativ erweisen.

Beim Baukran begründet das LVwG die Entscheidung damit, dass die Auftraggeberin mit einem Baubetrieb gemäß ULG 01.11 im Ausmaß von 45 Wochen rechnet und dies ihrem LV zugrunde legte (zB in der Pos 01.11.02A). Im Gegensatz dazu waren die Vorhaltekosten für den Baukran während des Baubetriebs nur für 35 Wochen ausgeschrieben und zu kalkulieren (Pos 01.13.50A). Daraus wurde abgeleitet, dass Leerzeiten bestehen, in denen der Kran nicht bereits mit den Positionen der ULG 01.13 angeboten ist und daher prinzipiell im Rahmen einer Regieleistung beauftragt werden könnte bzw müsste.

Dazu ist zunächst auf die missglückte Formulierung in der LB-HB hinzuweisen. Sowohl in der Pos 01.11.02A (*Kosten eigener Baubetrieb*) findet sich im Positionstext der Begriff Baubetriebszeit (*für den eigenen Bedarf, mit Ausnahme der im SiGe-Plan festgelegten Maßnahmen, während der Baubetriebszeit*) als auch in der Pos 01.13.50B (*Baukran vorhalten Baubetrieb; Vorhalten während der Baubetriebszeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten [VE = Stück x Wochen]*). Nun ist es im Hochbau praktisch immer so, dass der Kran eine geringere Vorhaltedauer aufweist, als die gesamte Baubetriebszeit andauert. Ausschreibende erfassen das damit, dass eben in der Pos 01.11.02A eine längere Dauer als in der Pos 01.13.50B ausgeschrieben wird. Das bedeutet aber nicht, dass sich daraus Leerzeiten, wie das LVwG vermeint, für den Kran ergeben. Die Zeit ist eine durchgehende vom Aufbau bis zum Abbau und könnte nur durch eine Stillliegezeit unterbrochen werden (dafür besteht die Pos 01.13.50C [*Baukran vorhalten Stillliegezeit*]). Während der Kran-Baubetriebszeit hat der AN gemäß Positionstext (Pos 01.13.50) den Kran inkl Bedienung auch Dritten zur Verfügung zu stellen. Damit scheidet definitiv eine Beauftragung der Krannutzung in Regie aus, und jeder Versuch eines AN, die Regieposition zur Abrechnung zu bringen, scheitert.

Nun zur Begründung, dass ein Kraneinsatz in Regie auch während einer Stillliegezeit des Krans (die mit Pos 01.13.50B verrechnet wird) abgerufen werden kann: Gemäß den Vorbemerkungen der LG 20 sind in dieser LG nur angehängte Regieleistungen umfasst. Ob während einer vom AG angeordneten bzw vereinbarten Stillliegezeit Regieleistungen angeordnet werden dürfen, ist fraglich, wurde vom LVwG allerdings begründungslos angenommen, weshalb ein Grund für eine nicht plausible Kalkulation des Regiepreises für den Kran aus Sicht des LVwG gegeben war.

Nach Pkt 6.4.2 der ÖNORM B 2110 sind vor Inangriffnahme von Regieleistungen ua über Art und Umfang der Regieleistungen einvernehmliche Festlegungen zu treffen. Ausleger- oder Turmdrehkräne kann nicht jedermann bedienen und in einer Stillliegezeit ist der AN nicht verpflichtet, die beschränkte Ressource von Kranführen in Bereitschaft vorzuhalten. Auch sind, wenn vorhanden, Leistungen mit Leistungspositionen (also in

diesem Fall Pos 01.13.50B) und nicht mit Regiepositionen (in diesem Fall Pos 20.12.05A) abzurechnen.⁹

Für die Regieleistungen „Polier“ hat das LVwG argumentiert, dass sinngemäß die Ausführungen für den Baukran gelten und selbst dann, wenn die Baustellengemeinkosten (inkl Kosten des Poliers) den gesamten Leistungszeitraum bis zur Gesamtfertigstellung abdecken würden, sich im Fall von Änderungen der Leistungsmengen bei den Baustellengemeinkosten (zB Verkürzung des Zeitraums „Baubetrieb“ in Folge von Abstrichen beim Bauprojekt) weitere Zeiträume ergeben würden, in welcher eine Regieleistung notwendig und verrechenbar sein könnte.

Auch bei dieser Argumentation hat das LVwG das rechtliche Umfeld nicht ausreichend betrachtet. Verkürzt sich die Baubetriebszeit, sind also alle vertragsgemäßen Leistungen erbracht, endet damit die Erfüllungsphase des AN und eine nachfolgende Anordnung von Regieleistungen ist nicht mehr möglich. Allerdings sehen manche LV nach der eigenen Baubetriebszeit noch eine weitere für die Ausbauphase vor. Kann nicht belegt werden, dass die Ressource „Polier“ ausreichend berücksichtigt wurde, besteht bei einem nicht kostendeckenden Preis der Regieposition die Gefahr, die Kalkulation betriebswirtschaftlich nicht erklären zu können.

Befremdlich wirkt es, wenn der spekulative Charakter einer Preisbildung mit möglichen Leistungsänderungen begründet wird, weil die ständige Judikatur von der Bestandsfestigkeit der Ausschreibung (und auch des LV) ausgeht. Das Gleiche gilt für den umgekehrten Fall: Eine Kalkulation kann betriebswirtschaftlich nicht durch mögliche Leistungsänderungen begründet werden.

Hinweis

- ▶ Diese Ausführungen zur Entscheidung des LVwG OÖ zeigen die Problematik der Verbindungen zw den ULG 01.11, ULG 01.13 und der LG 20 (Polier, dessen Kosten bereits in der LG 01 erfasst sind, und Geräte, die als Vorhaltegeräte bereits in der LG 01 erfasst sind) deutlich auf. Häufig verweigern AG die Vergütung in Regie, weil der Einsatz in Regie über die LG 01 ohnehin bereits vergütet ist. Reagiert der AN mit dem Auspreisen der aus seiner Sicht daher unnötigen Positionen, ist es trotz betriebswirtschaftlicher Erklärbarkeit schwer, die BVergG-Konformität der Preisbildung darzustellen.
- ▶ In einem Nachprüfungsverfahren können in Ermangelung einer Anfechtung bestandsfest gewordener Ausschreibungsunterlagen diese nicht mehr angefochten und damit auch nicht deren Mangelhaftigkeit gerügt werden. Einwendungen zB gegen unnötig erscheinende Positionen und das zwingende Erfordernis der damit verbundenen Auspreisung bzw damit verbundener allfälliger Widersprüche sind daher präkludiert.¹⁰

3. Subunternehmerleistungen

Die LG 01 der LB-HB enthält Positionen für die Baustellengemeinkosten und artverwandte Leistungen. Bis zur LG 20, das sind die Regieleistungen des Bauhauptgewerbes, finden sich Leistungsgruppen, die überwiegend vom Bauhauptgewerbe (Baugewerbe- und Bauindustriefirmen) selbst ausgeführt, aber tw auch Subunternehmern überbunden werden (zB LG 11 Estricharbeiten). Ab der LG 21 sind die Ausbaugewerbe erfasst (zB LG 21 Dachabdichtungen, LG 31 Metallbauarbeiten oder LG 67 Pfosten-Riegel-Fassaden aus Alu). Alle diese Leistungsgruppen enthalten keine eigenen Positionen für die Baustellengemeinkosten.

Erfolgt eine Einzelgewerkeausschreibung, ist vorgesehen, die LG 01 der entsprechenden gewerkespezifischen LG voranzustellen. Was ist allerdings bei Generalunternehmerleistungen?

a) GU-Ausschreibung ohne gewerkespezifisch ausgeschriebenen BGK

Erfolgt eine Generalunternehmerausschreibung, wird manchmal, ohne weitere Gliederung, die LG-Struktur der LB-HB übernommen. Sind auch Leistungen der Haustechnik (HT) zu erfassen, erfolgt die Gliederung oft in drei Obergruppen (OG 01 Baustellengemeinkosten mit der LG 01 der LB-HB, OG 02 Hochbau mit den LG aus der LB-HB und OG 03 mit den LG der LB-HT ohne deren LG 01 Baustellengemeinkosten). Daher steht nur eine LG für die BGK zur Verfügung (die LG 01).

Der Generalunternehmer (GU) lässt sich von potentiellen Subunternehmern (SU) Angebote auf Basis der entsprechenden gewerkespezifischen LG anbieten. Die BGK müssen von den SU, mangels Positionen, umgelegt werden. Der GU hat praktisch keine Chance, die BGK der einzelnen SU-Gewerke herauszufiltern, um diese Kosten der LG 01 zuzuweisen. Macht er es dennoch, besteht in der LG 01 eine Gemengelage aus diversen BGK (eigene und die diverser SU). Zeitgebundene Kosten der Baustelle auch einer nur kurzfristigen SU-Baudauer müssen dabei auf die gesamte GU-Bauzeit verteilt werden. Damit wird ein Grundsatz, nämlich dass Kostenanfall und Vergütung zeitlich nicht stark auseinanderfallen sollen, durchbrochen und der GU trägt wegen unterschiedlicher Vergütungsregelungen im GU-Vertrag und im SU-Vertrag ein nicht unwesentliches Schnittstellenrisiko. Dagegen hilft es auch nicht, wenn der GU der Preis Anfrage beim SU eine eigene LG 01 für die BGK anschließt, weil die Überleitung in die LG 01 der GU-Ausschreibung einen Transformationsprozess erfordert und nicht 1 zu 1 erfolgen kann.

Diese Art der GU-Ausschreibung macht es daher erforderlich, dass trotz Vorhandensein einer (einzigen) LG für die BGK die SU-BGK in die entsprechenden SU-Leistungen eingerechnet (umgelegt) werden müssen.

b) GU-Ausschreibung mit gewerkespezifisch ausgeschriebenen BGK

Um überhaupt mit den Positionen der LB-HB ein Leistungsverzeichnis erstellen zu können, das gewerkespezifische Positionen für die BGK, vor allem für Einrichten und Räumen der Baustelle und zeitgebundene Kosten der Baustelle, enthält, muss eine neue Gliederungsebene im LV eingefügt werden. Die hierarchische Gliederung eines komplexen LV kann in Hauptgruppe (HG), Obergruppe (OG), Leistungsgruppe (LG), Unterleistungsgruppe (ULG) und Position erfolgen. LG, ULG und Position können aus der LB-HB entnommen werden und einer OG zugewiesen werden. Beispielsweise kann die OG 15, die zB mit Metallbauarbeiten bezeichnet wird, aus der LG 01 Baustellengemeinkosten der LB-HB (ergibt die LG 15.01) und der LG 31 Metallbauarbeiten der LB-HB (LG 15.31) bestehen. Die BGK des SU sind dann in der LG 15.01, die BGK des GU (= Bauhauptgewerbe) in der OG 01, LG 01.01 erfasst.

Das klingt nun einfach und auch für die Kalkulation einfach beherrschbar, die Schwierigkeiten stecken jedoch im Detail. Problematisch ist zB, wenn ein Gewerk, für das eine eigene OG samt einer LG für BGK besteht, vom GU selbst ausgeführt wird. Dass die Sachkosten den eigenen Positionen der Gewerke-BGK zugewiesen werden, versteht sich von selbst. Die Zuordnung der Ge-

⁹ Ausführlich dazu in *Kropik*, Bauvertrags- und Nachtragsmanagement² 446 ff.
¹⁰ LVwG OÖ 16. 2. 2022, 840243/20/KPe mit Verweis auf VwGH 22. 6. 2011, 2011/04/0007.

meinkosten aus allgemeinen Einrichtungen (zB Mannschaftscontainer) oder von Kosten des dispositiven Personals zu den Gewerke-BGK kann sich allerdings als betriebswirtschaftlich komplex und problematisch herausstellen. Soll etwa ein Viertel der insgesamt benötigten Mannschaftscontainer und noch dazu anteilig für die Ausführungszeit der Gewerkeleistung den Gewerke-BGK zugewiesen werden, oder darf dieser Kostenanteil auch in der LG 01.01 verbleiben? Betriebswirtschaftlich kann es ein Bieter als sinnvoll erachten, Gesamtkosten (zB eine Bauleitungsperson) auf diverse mögliche Positionen aufzuteilen, für einen anderen Bieter kann sich dieser Weg nicht als sinnvoll erschließen und er belässt die Kosten in der übergeordneten BGK-Position (im Fall des Beispiels in der LG 01.01). Hinweis: Diese Problematik wird anhand der LB-VI und Tunnelbauarbeiten im zweiten Teil des Beitrags erörtert und die getroffenen Aussagen sind sinngemäß auch auf Hochbauarbeiten übertragbar.

Schlussendlich ist festzustellen, dass beide Wege kalkulatorisch machbar sind, Bieter jedoch in der Zuordnung nicht eingeschränkt werden dürfen.

Plus

ÜBER DIE AUTOREN

E-Mail: kropik@bw-b.at; Internet: www.bauwesen.at

E-Mail: martin.entacher@bauholding.com

Teil 2 dieses Beitrags erscheint in der ZVB 2/2024.

VON DENSELBEN AUTOREN ERSCHIENEN

- ▶ *Kropik*, Bauvertrags- und Nachtragsmanagement, Eigenverlag 2023;
- ▶ *Kropik*, (Keine) Mehrkostenforderungen beim Bauvertrag, Eigenverlag 2021;
- ▶ *Kropik*, Baukalkulation, Kostenrechnung und ÖNORM B 2061 (2020), Eigenverlag 2020;
- ▶ *Entacher/Hartlieb*, Praxishandbuch Baugrundrisiko¹ (2022).

Rechtsprechung

Beweismaß und Stand der Technik: Mangelhaftigkeit von Türen, die nur mit „hoher Wahrscheinlichkeit“ ÖNorm-gerecht sind

§ 922 ABGB; § 272 ZPO; § 377 UGB

- ▶ Der Stand der Technik spiegelt sich bei Bauprodukten insb in den einschlägigen internationalen bzw ÖNormen wider.
- ▶ Der Regelbeweismaßstab der ZPO – die „hohe Wahrscheinlichkeit“ – ist formell als Umschreibung der inneren richterlichen Überzeugung zu sehen. Der Begriff kann nicht starr mit einer technischen Wahrscheinlichkeit im statistischen Sinn gleichgesetzt werden. Ob es ausreichend ist, dass die überlassene Sache nur mit „hoher Wahrscheinlichkeit“ den ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften entspricht, hängt davon ab, welche technische Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Ausfall- oder Abnutzungserscheinungen ausdrücklich bedungen oder gewöhnlich vorausgesetzt wurde.
- ▶ Eine verbleibende Unsicherheit über die objektive Eignung für den vorbestimmten Zweck, mag sie auch nicht hoch sein, bedeutet ein Abweichen von der geschuldeten Leistung.
- ▶ Der Kl hat nach dem Sachverhalt keine Türen bestellt, die für seinen Gastgewerbebetrieb nur mit hoher Wahrscheinlichkeit geeignet sind. Auch wenn die tatsächliche Qualität der gelieferten Türen grundsätzlich auch anders als durch eine Klassifizierungsangabe des Herstellers nachgewiesen werden kann, muss sie jedenfalls, da es sich um eine bedungene Eigenschaft handelt, positiv feststehen.
- ▶ Sprechen die Parteien im Zuge des Vertragsabschlusses weder über den Inhalt der CE-Leistungskennzeichnung des Herstellers noch über allfällige weitere beizubringende Prüfnachweise, wird das Vorhandensein solcher Prüfnachweise nicht geschuldeter Vertragsinhalt. Das

bloße Unterbleiben einer Angabe über die Dauerbelastungsfähigkeit von Türen in der CE-Leistungskennzeichnung des Herstellers begründet keinen Mangel.

- ▶ Mit der Anbringung einer CE-Kennzeichnung und dem dazugehörigen Leistungspass wird vom Hersteller eines Produkts eigenverantwortlich erklärt, dass das Produkt allen anzuwendenden Vorschriften der Europäischen Union entspricht und die entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden. Eine CE-Kennzeichnung trifft über diese Angaben hinaus grundsätzlich keine Aussage über die Qualität des Bauprodukts. Dem Verwender obliegt es zu prüfen, ob es aufgrund seiner deklarierten Eigenschaften den konkreten Anforderungen am Verwendungsort genügt. Vor dem Hintergrund, dass eine CE-Kennzeichnung keine Aussage über die Qualität des Bauprodukts, sondern lediglich eine Leistungserklärung des Herstellers enthält, die verspricht, welchen Anforderungen das Produkt generell gerecht wird, kommt ein Mangel allein wegen der Verwendung nicht CE-gekennzeichneter Bauprodukte somit nur dann in Betracht, wenn eine CE-Kennzeichnung vereinbart wurde.
- ▶ Verborgene Mängel, die nur Sachkundigen erkennbar sind, müssen sofort nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

Baurecht

OGH 19. 10. 2023, 8 Ob 9/23s

Gewährleistung; Beweismaß; Mangel; ÖNormen; CE-Kennzeichnung

ZVB 2024/13

Bearbeitet von PHILIPP SPRINGER